

dieser Zeit schon mit eine Legation in Mittelitalien betraut³⁰⁶); er stand nicht mehr zur Verfügung. Auch Kardinalbischof Oktavian ist auszuscheiden, er blieb den ganzen Sommer und Herbst an der Kurie. Ist es also auch im Juni 1197 nicht zu der schon im Februar erbetenen Gesandtschaft gekommen? Wenn man die Kardinalsunterschriften im Jahre 1197 mustert³⁰⁷), fällt zunächst einmal auf, das Petrus von S. Caecilia am 15. Juni zum letzten Mal unterschreibt und erst am 7. Oktober — nach dem Tode des Kaisers — wieder auftaucht. Wir wissen von keiner anderen Aufgabe, die den Kardinal in dieser Zeit von Rom ferngehalten hätte; eine Legation zum Kaiser nach Sizilien hätte also die Wahrscheinlichkeit für sich. Noch ein zweiter Kardinal fehlt in derselben Zeit wie Petrus, auch er schon als Unterhändler mit dem Kaiser bekannt³⁰⁸): Gratian von SS. Cosmas und Damian. Wir möchten die Annahme wagen, daß durch diese beiden Kardinäle die Verhandlungen im Jahre 1197 noch über längere Zeit fortgeführt wurden. Die schwere Krankheit des Kaisers und sein Tod am 28. September setzten ihnen den endgültigen Schlußpunkt.

Wir müssen aber dennoch einen Augenblick zum Schreiben des Kaisers vom 10. Februar 1197 und zu seiner Bitte um Entsendung von Kardinallegaten zurückkehren. Die drei Kardinäle sollten, nach dem Wunsche des Kaisers, vom Papste mit einer besonderen Vollmacht ausgestattet werden, nämlich zur Entscheidung kirchlicher oder geistlicher Streitfälle, wenn solche ihnen vom Kaiser vorgelegt würden. Ist darin schon eine starke Einschränkung der Rechte eines Legaten zu sehen, der doch kraft päpstlicher Vollmacht selbst solche Rechtsstreite an sich ziehen kann, dem sie allenfalls vom Papste übertragen werden, so macht eine weitere Wendung erst recht stutzig. *Vicem nostram* schreibt der Kaiser, also an seiner Statt, sollen die Legaten entscheiden! Legaten sind doch Stellvertreter des Papstes, und nicht des Kaisers; wie soll man diese Ungereimtheit verstehen? Man müsse dann doch annehmen, der Kaiser habe sich das Recht angemaßt, in kirchlichen Angelegenheiten zu richten, meinte der erste Herausgeber, Huillard-Bréholles, und hat denn auch diese Stelle in *vicem vestram* emendiert³⁰⁹); Ludwig Weiland ist ihm darin gefolgt³¹⁰). Damit wäre der Text also mit dem kanonischen Recht in schönster Übereinstimmung.

³⁰⁶) Vgl. P f a f f, Kardinäle S. 77.

³⁰⁷) Vgl. P f a f f, Kardinäle II S. 365 ff.

³⁰⁸) S. oben S. 482 f.

³⁰⁹) Huillard-Bréholles, Examen, App. Nr. 12 (S. 334).

³¹⁰) MGH Const. 1 Nr. 364 (S. 514).